



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**59. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Mai 2014**

**Nr. 5**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz .....	59
Europawahl am 25. Mai 2014; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter .....	59
Erste Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ .....	59
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Cadolzburg, Landkreis Fürth .....	60
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 6 .....	60
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 39 .....	60
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg .....	61
Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf "Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print - Fachrichtung Beratung und Planung" .....	61
Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) .....	62
Aufstellung des Lärmaktionsplanes für den Ballungsraum Nürnberg - Teilbereich Schienenverkehr (Eisenbahnstrecken des Bundes) - gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) .....	62
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Beteiligungsbericht gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirkes Mittelfranken für das Jahr 2012 in der Fassung vom 10. Februar 2014 .....	63
Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf vom 10. April 2014 .....	63
Satzung des Bezirkes Mittelfranken für das Zentrum für Hörgeschädigte in Nürnberg vom 1. Juni 2014 .....	66



	Seite
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
55. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Region Nürnberg am 23. Juni 2014 .....	67
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bekanntmachung Nr. 122/2014 des Zweckverbandes Altmühlsee; 2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ ...	68
Bekanntmachung Nr. 124/2014 des Zweckverbandes Altmühlsee; Erlass eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung .....	68
Bekanntmachung Nr. 125/2014 des Zweckverbandes Altmühlsee; Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Gemeinde Muhr am See .....	69
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld – Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld .....	69
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2014 .....	70
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2014 .....	71
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2014 .....	72
Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 10. Dezember 2013 .....	73
Haushaltssatzung 2014 des ZRF Mittelfranken Süd .....	74
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (Verbands Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungszweckverband – ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2013 (Mittelfr. Amtsblatt S. 46) .....	75
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	75

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. April 2014, Gz. 44.1-5402-1/14

Der Bayerische Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Wirkung vom 1. April 2014 der Staatlichen Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayEUG den Schulnamen

Realschule am Fränkischen Dünenweg

verliehen.

Die Schule führt ab dem genannten Zeitpunkt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel die Bezeichnung

Staatliche Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz  
Realschule am Fränkischen Dünenweg

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 59

### Europawahl am 25. Mai 2014; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. April 2014 Gz. 10-1361-2/13

Gemäß § 2 der VO über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-1) wurde

Herr Verwaltungsinspektor **Jürgen Heiß**

zum stellvertretenden Stadtwahlleiter der Stadt Ansbach ernannt. Er tritt an die Stelle des bisherigen stellvertretenden Stadtwahlleiters Herrn Verwaltungsratsrat Dieter Rampe. Die Anschrift und die E-Mail-Adresse bleiben unverändert. Herr Heiß ist unter folgenden Kontakten zu erreichen: Telefon: 0981 51430; Fax: 0981 511430.

Ansbach, 10. April 2014

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 59

### Erste Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Senefelder-Schule Treuchtlingen“

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2014, Gz. 12.2-1444-2-8

Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG) und wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

#### 1. Satzung

zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband in der Neufassung vom 30. Juli 2008 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 17/2008).

Der Zweckverband „Senefelder-Schule Treuchtlingen“ erlässt gemäß Art. 19 und 44 KommZG und § 21 der Verbandsatzung in der Neufassung vom 30. Juli 2008 folgende erste Änderung der Verbandsatzung:

#### § 1

Die Verbandsatzung vom 30.07.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 Nr. 2 (Vergabe von Lieferungen und Leistungen) erhält folgende Änderung:

„(5) Ihm obliegt ferner insbesondere

2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen bis zu 50.000,00 €, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Baumaßnahme Generalsanierung/Neubau bis zu 250.000,00 € im Rahmen der Haushalte;“

#### § 2

Vorstehender § 1 (Ziffer 1.) tritt am 01.05.2014 in Kraft; im Übrigen tritt diese Satzungsänderung am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Treuchtlingen, 2. April 2014

Gerhard Wägemann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Dr. E h m a n n  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 59

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Cadolzburg, Landkreis Fürth**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. April 2014, Gz. 32-4354.3-1/11**

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 25.04.2014, Gz. 32-4354.3-1/11, ist der Plan für den Ausbau der St 2409 Cadolzburg - Weinzierlein nördlich Ammerndorf bis nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach (Abschnitt 170, Station 1,590 bis Station 3,530) im Bereich des Marktes Ammerndorf und des Marktes Cadolzburg, Landkreis Fürth, gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Gegenstand des festgestellten Plans ist der Ausbau der St 2409 zwischen Ammerndorf und Steinbach (Markt Cadolzburg) auf einer Länge von rund 1,9 km. Der Ausbauabschnitt beginnt am nördlichen Ortsende von Ammerndorf und endet etwas nördlich der Einmündung der Straße "Zur Wied" bei Steinbach. Die St 2409 verläuft nach dem Plan zuerst auf rund 930 m bestandsnah, bevor die Straßentrasse um bis zu ca. 50 m in westliche Richtung abrückt und eine Linkskurve mit einem Radius von 250 m vollzieht. Etwa bei Bau-km 1+550 schwenkt die Trasse erneut auf die Bestandstrasse ein und verläuft dann bis zum Ausbauende wieder bestandsnah. Die Fahrbahnbreite der St 2409 wird im Zuge des Ausbaus um 0,5 m auf 6,50 m erhöht.

Dem Vorhabensträger (Staatliches Bauamt Nürnberg) wurden in dem Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen

Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

**20.05.2014 bis einschließlich 02.06.2014**

beim Markt Ammerndorf, Cadolzburger Str. 3, Bauamt, 90614 Ammerndorf, sowie beim Markt Cadolzburg, Rathausplatz 1, Bauamt, Zi.-Nr. 21, 90556 Cadolzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 60

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2014, Gz. 21-2206.5-L-6/2014**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 6 wurde mit Wirkung vom 01.05.2014 Herr Armin Fischer, Hagenau 4, 91792 Ellingen, bestellt.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 60

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2014, Gz. 21-2206.5-D-39/2014**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 39 wurde mit Wirkung vom 01.04.2014 Herr Thomas Winkler, Ringstr. 37, 91186 Büchenbach, bestellt.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 60

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. April 2014, Gz. 32-4354-8-6-31**

Die N-Ergie Netz GmbH beabsichtigt, in den Jahren 2014/2015 45 Masten der 110 kV Leitung Winter-schneidbach-Weißenburg zu erneuern. Die Maststandorte bleiben erhalten. Als zukünftiger Masttyp soll der Stahlvollandmast den bisherigen Stahlgittermast ersetzen. Die Traverse soll weiterhin als Stahlgitter ausgeführt werden, die Breite der Traverse unverändert bleiben. Die Traversenhöhe soll um ca. 1 m zunehmen (Traversenhöhe ca. 20 m). Die Erneuerung der Maste ist notwendig, da die vorhandenen Maste wegen Materialermüdung unter Eislast brechen können.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da die Erneuerung der 45 Strommaste am selben Standort erfolgt und die Höhe bzw. die Traversenhöhe nur in einem geringfügigen Maß vergrößert wird, sind die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht erheblich. Die lediglich punktuellen, standortgleichen Flächeninanspruchnahmen durch die Maste sind nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 61

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf "Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print - Fachrichtung Beratung und Planung"**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 2014 Gz. 44.1-5204-1/14**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 31.01.2014 Nr. VII.3-5 O 9220.4-7a.000966 für die Beschulung im Ausbildungsberuf "Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print - Fachrichtung Beratung und Planung" nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 365), folgende

#### **Rechtsverordnung:**

1. Für den Ausbildungsberuf "Mediengestalter Digital und Print/Mediengestalterin Digital und Print" wird für die Beschulung in der Jahrgangsstufe 12 in der Fachrichtung "Beratung und Planung" ein Fachsprengel, der das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst (Landesfachsprengel), zur

Städtischen Berufsschule  
Direktorat 6 Nürnberg  
Äußere Bayreuther Str. 8  
90491 Nürnberg

gebildet.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 61

## Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

### I.

Auf Grund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 07.05.2014 die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Zehnten Verordnung sind Festlegungen für das Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel 3.1.1 Windkraft und 3.1.2 Sonnenenergienutzung.

Von der Verbindlicherklärung ausgenommen wurde zunächst unter 3.1.1.3 (Grundsatz) die Festlegung des Vorbehaltsgebiets WK 59 (Gemeinde Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen).

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägevorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 9. Mai 2014

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 62

## Aufstellung des Lärmaktionsplanes für den Ballungsraum Nürnberg - Teilbereich Schienenverkehr (Eisenbahnstrecken des Bundes) - gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Mai 2014 Gz. 50-8724.3/N-01/10

Nach § 47d BImSchG ist für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern ein Lärmaktionsplan aufzustellen um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln. In Mittelfranken ist daher für die Stadt Nürnberg ein Lärmaktionsplan erforderlich.

Für die Erstellung von Lärmaktionsplänen an Haupt-eisenbahnstrecken (≥ 60.000 Züge pro Jahr) ist die Regierung von Mittelfranken zuständig. In Absprache mit der Stadt Nürnberg hat die Regierung von Mittelfranken innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg auch die Lärmaktionsplanung für Eisenbahnstrecken des Bundes mit weniger als 60.000 Zügen pro Jahr übernommen.

Nach Durchführung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und nach Vorliegen des Einvernehmens der Stadt Nürnberg sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr, tritt der Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Nürnberg - Teilbereich Schienenlärm - mit Wirkung zum 15.05.2014 in Kraft.

Der Lärmaktionsplan kann nach Inkrafttreten auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter der Rubrik Umwelt - Technischer Umweltschutz - Lärmaktionspläne eingesehen werden.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 62

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Beteiligungsbericht gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an

- Integrationsfachdienst gGmbH (IFD)
- Kur-, Kongress- u. Touristik GmbH Bad Windsheim
- Blindenanstalt Nürnberg e. V.
- Jüdisches Museum
- Otto- u. Hildegard Grau-Kulturstiftung
- Stiftung Bamberger Modelle historischer Dachwerke
- Elsa und Otto Beck-Stiftung
- NWW gGmbH über Blindenanstalt Nürnberg e. V. für das Jahr 2012 in der Fassung vom 10. Februar 2014

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2012 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 10.04.2014 vorgelegt. Der Beteiligungsbericht liegt vom 16.05.2014 bis zum 23.05.2014 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksratshaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Zimmer B E35 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 28. April 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 63

### Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf

Vom 10. April 2014

#### Gliederung

#### Teil I - Organisation und Verwaltung

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung und Leitung
- § 4 Fachbeirat
- § 5 Zusammenarbeit im Bildungszentrum
- § 6 Gebührenordnung
- § 7 Haftung

#### Teil II - Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung

- § 8 Einrichtungen  
(Landmaschinen- und Tierhaltungsschule)
- § 9 Lehrgut
- § 10 Wohnheim und Mensa
- § 11 Historische Gebäude

#### Teil III - Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende

#### Satzung:

#### Teil I - Organisation und Verwaltung

##### § 1 Trägerschaft (Betrieb, Name)

1. Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung die Landwirtschaftlichen Lehranstalten (LLA) in Triesdorf.
2. Die LLA verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Bezirk erstrebt durch den Betrieb der LLA keinen Gewinn. Sollten trotzdem Überschüsse erzielt oder erwirtschaftet werden, so sind diese für Zwecke der LLA zu verwenden.
4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung und Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung und den dazu erlassenen Vorschriften.

##### § 2 Aufgaben (Zweck und Ziel)

Die LLA stellen bei Erprobung, Entwicklung und Ver-

mittlung von Produktionsweisen die Nachhaltigkeit des Wirtschaftens in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Die LLA haben die Aufgabe

- neue Entwicklungen in der Landwirtschaft zu erproben und hinsichtlich ihrer Vorzüglichkeit zu bewerten und
- die daraus gewonnenen Erkenntnisse durch Fortbildung, Beratung und gezielte Informationen an die landwirtschaftlichen Betriebe jeglicher Art zur Fortentwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft weiter zu geben
- die berufliche Ausbildung und die schulischen Einrichtungen am Standort Triesdorf im Bereich der fachpraktischen Ausbildung zu unterstützen
- Nichtlandwirte in geeigneter Weise über den Stand einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft in Kenntnis zu setzen.

Die LLA nutzen und erhalten das historische, markgräfliche Ensemble im Zusammenwirken mit modernen, zeitgerechten Lehrinrichtungen.

### § 3 Gliederung und Leitung

1. Die LLA bestehen aus der Direktion und 4 Abteilungen:
  - Abteilung 1 Verwaltung und zentrale Dienste
  - Abteilung 2 Landtechnik/Bauwesen und Energie
  - Abteilung 3 Tierhaltung
  - Abteilung 4 Pflanzenbau und Versuchswesen
2. Die Leitung der Einrichtung ist der Direktorin oder dem Direktor der LLA übertragen.
3. Die Einzelheiten der Organisation werden in einer Dienstanweisung geregelt.

### § 4 Fachbeirat

1. Bei den LLA besteht ein Fachbeirat (FBR), der den Praxisbezug in der Lehr- und Versuchstätigkeit gewährleistet.
2. Dem FBR gehören an:
  - a) die Beauftragte oder der Beauftragte für die LLA als Vorsitzende oder als Vorsitzender
  - b) die Direktorin oder der Direktor der LLA, zugleich Vertreterin oder Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
  - c) die Leiterin oder der Leiter der für die Ausbildung in der Landwirtschaft in Mittelfranken zuständigen staatlichen Stelle
  - d) vier Landwirtinnen oder Landwirte im Hauptberuf für die Bereiche tierische Erzeugung, Marktfruchtbau, Landtechnik sowie Sonderkulturen

- e) eine Nebenerwerbslandwirtin oder ein Nebenerwerbslandwirt
- f) eine Persönlichkeit aus dem hauswirtschaftlichen Bereich
- g) eine Landwirtin oder ein Landwirt des anerkannten ökologischen Landbaus in Mittelfranken
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Triesdorf vorhandenen Schulen mit landwirtschaftlicher Ausbildung.

Der Bezirkstag kann beratende Mitglieder in den Fachbeirat entsenden.

### § 5 Zusammenarbeit im Bildungszentrum

Die LLA arbeiten mit den anderen in Triesdorf bestehenden Bildungseinrichtungen, insbesondere den staatlichen Schulen im Rahmen ihrer Verpflichtungen als Schulaufwandsträger bzw. von Verträgen eng zusammen. Regelungen, die alle Bildungseinrichtungen in Triesdorf betreffen, werden in der Direktorenkonferenz vereinbart, die die Direktorin oder der Direktor der LLA nach Bedarf einberuft.

### § 6 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der LLA wird vom Wirtschafts- und Umweltausschuss des Bezirks beschlossen. Die Lehrgangsgebühren sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind öffentlich-rechtliche Forderungen nach Art. 18 BezO.

### § 7 Haftung

1. Der Bezirk (LLA) haftet gegenüber Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schülern, Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgansteilnehmern und sonstigen sich in der Anstalt aufhaltenden Personen nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der in den LLA beschäftigten Personen verschuldet worden sind. Der Bezirk (LLA) haftet nicht für Schäden aus Verschulden von anstaltsfremden Personen sowie für Personen, die sich unberechtigterweise in der Anstalt aufhalten.
2. Die Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler, Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgansteilnehmer, Besucherinnen und Besucher und sonstige Personen haften für den Schaden, den sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Zugang zu den verschiedenen Einrichtungen bedarf der Genehmigung der Direktorin oder des Direktors oder einer beauftragten Person; dies gilt insbesondere für Besucherführungen.

**Teil II - Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung**

**§ 8  
Einrichtungen  
(Landmaschinen- und Tierhaltungsschule)**

Staatlich anerkannte überbetriebliche Ausbildungsstätten

1. für Landtechnik (Landmaschinenschule)

Diese hat folgende Aufgaben

- a) Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen für Auszubildende der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft, Landmaschinentechnik und Gartenbau und Fachkräfte für Agrarservice, Ackerbau und Technik sowie für landwirtschaftliche Fachschülerinnen und Fachschüler, im Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern.
- b) Durchführung von Vorbereitungs- und Fortbildungslehrgängen für Meisteranwärterinnen und Meisteranwärter, Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler, Fachhochschulstudentinnen und Fachhochschulstudenten, Fachagrарwirtinnen und Fachagrарwirte, Erneuerbare Energien, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater, Lehrkräfte an Berufsschulen, Praktikantinnen und Praktikanten und praktische Landwirtinnen und Landwirte im teilweisen Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern.
- c) Abhaltung von Landmaschinenvorfürungen und Erprobung neuentwickelter Landmaschinen.
- d) Landtechnische Beratung in Ergänzung der staatlichen Beratung.
- e) Betreuung der landtechnischen Betriebsanlagen der LLA (Biogasanlage u. a.).
- f) Erarbeitung und Erprobung alternativer Energiekonzepte.
- g) Information über landwirtschaftliches Bauwesen.

Der Ausbildungsstätte ist ein Internat angeschlossen. Den Internats- und Lehrgangsbetrieb regelt eine Haus- und Lehrgangsordnung.

2. für Tierhaltung (Tierhaltungsschule)

Diese hat folgende Aufgaben

- a) Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge für Auszubildende der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft und Hauswirtschaft im Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern.
- b) Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler,

Fachhochschulstudentinnen und Fachhochschulstudenten, Ausbilderinnen und Ausbilder, Lehrkräfte an Berufsschulen, Tiertransporteure und praktische Landwirtinnen und Landwirte in teilweisen Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern

- c) Fachbezogene Beratung in Ergänzung der staatlichen Beratung.
- d) Entwicklung der Tierhaltung der LLA Triesdorf zu einer beispielgebenden, artgerechten Tierhaltung.
- e) Durchführung von praxisbezogenen Versuchen im Tierhaltungsbereich.
- f) Verantwortliche Betreuung sämtlicher Tierhaltungsbereiche.

Der Ausbildungsstätte ist ein Internat angeschlossen. Den Internats- und Lehrgangsbetrieb regelt eine Haus- und Lehrgangsordnung.

Für die Durchführung der unter (2) genannten Aufgaben stehen sämtliche Tierhaltungsbereiche zur Verfügung.

**§ 9  
Lehrgut**

1. Das Lehrgut setzt sich zusammen aus

- a) den Tierhaltungsbereichen (Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Geflügelzucht, Bienenzucht).
- b) Abteilung Pflanzenbau und Versuchswesen. Die Abteilung Pflanzenbau und Versuchswesen umfasst die Aufgabenbereiche:
  - Saatzucht
  - Obstbau
  - Feldwirtschaft (incl. Teichwirtschaft)
  - Anlagengärtner
  - Projekte.

2. Das Lehrgut steht zur Durchführung sämtlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung. Das Lehrgut kann auch, unter Wahrung der betrieblichen Belange, für Erprobungen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise genutzt werden.

**§ 10  
Wohnheim und Mensa**

1. Zugang zu den Wohnheimen haben auf Antrag Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Studentinnen und Studenten der Staatlichen Schulen. Bei Bedarf dienen die Wohnheime auch der Unterbringung von Lehrgangsteilnehmern.
2. Den Wohnheimbetrieb regelt die jeweils geltende Heimordnung. Die zu entrichtenden Mieten sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

3. Zur Versorgung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, Kurs- und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten wird ein Küchenbetrieb unterhalten. Vom Verpflegungszwang ist in der Regel Abstand zu nehmen. Die Essenspreise sind in der Gebührenordnung festgelegt.

### § 11

#### Ehemalige markgräfliche Sommerresidenz

Das historische Ensemble der ehemaligen markgräflichen Sommerresidenz ist ein wichtiger Bestandteil der Einrichtung des Bezirks in Triesdorf. Die historischen Gebäude sind im Rahmen des Raumbedarfes entsprechend zu nutzen.

### Teil III – Schlussbestimmungen

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für die LLA des Bezirks Mittelfranken vom 22.07.2010 außer Kraft.

Ansbach, 10. April 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 63

### Satzung des Bezirks Mittelfranken für das Zentrum für Hörgeschädigte in Nürnberg

Vom 1. Juni 2014

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende

### Satzung

### § 1

#### Name, Zweck

Der Bezirk Mittelfranken unterhält und betreibt in Nürnberg ein Zentrum für Hörgeschädigte gemäß Art. 48 der Bezirksordnung (BezO) und Art. 108 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Einrichtung dient der schulischen Bildung, Erziehung und Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher aus dem Einzugsbereich.

### § 2

#### Gliederung

Das Zentrum für Hörgeschädigte umfasst

1. einen staatlichen schulischen Bereich mit dem Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören (Paul-Ritter-Schule) gemäß Art. 20 Abs. 2 BayEUG einschließlich Schulvorbereitender Einrichtung (SVE) und Pädagogisch-Audiologischer Beratungsstelle (PAB). Der Bezirk Mittelfranken ist gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Schulaufwandsträger dieses Förderzentrums.
2. einen bezirklichen nichtschulischen Bereich, der sich untergliedert in

- Interdisziplinäre Frühförderstelle
- Heilpädagogische Tagesstätte

### § 3

#### Einzugsbereich

Der Einzugsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken und auf ein Teilgebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Bezirk Oberpfalz in der jeweils gültigen Fassung. Bei freien Plätzen können auch andere Kinder aufgenommen werden.

### § 4

#### Leitung und Betrieb

Die Gesamtleitung des Zentrums für Hörgeschädigte obliegt der staatlichen Schulleiterin bzw. dem staatlichen Schulleiter des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören. Näheres regelt die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bezirk Mittelfranken zur Errichtung eines Staatlichen Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören, in Nürnberg sowie Dienstanweisungen und Vereinbarungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes, der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern - VSO-F - und der Lehrerdienstordnung. Den internen Betrieb regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

### § 5

#### Interdisziplinäre Frühförderstelle

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle wird als freiwillige Aufgabe des Bezirks Mittelfranken betrieben. Sie dient der Frühförderung aller hör- und sprachauffälligen Kinder. Sie führt fachpädagogische und psychologische Untersuchungen durch, fördert die Kinder, berät und leitet die Eltern an.

### § 6

#### Heilpädagogische Tagesstätte

1. In die Tagesstätte werden Kinder mit erhöhtem heilpädagogischem Förderbedarf aufgenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Sie erhalten heilpädagogische Förderung, Verpflegung und Betreuung. Die Kosten werden von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe gem. SGB IX übernommen.

### **§ 7 Internat**

1. In das Internat können Kinder aus pädagogischen und persönlichen Gründen aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Das Zentrum für Hörgeschädigte betreibt kein eigenes Internat. Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erfolgen im Bereich Wohnen (Internat) des Berufsbildungswerks für Hör- und Sprachgeschädigte Nürnberg.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2005 außer Kraft.

Ansbach, 1. Juni 2014

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 66

## **Bekanntmachung der Planungsverbände**

### **Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 2. Mai 2014**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 55. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Region Nürnberg am

**Montag, 23. Juni 2014, 10:00 Uhr,  
im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

stattfindet.

### **Tagesordnung**

1. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Genehmigung der Niederschrift über die 54. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 13.05.2013

4. Anpassung des Regionalplans an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Vortrag des Regionsbeauftragten Thomas Müller -

5. Vorstellung des neuen Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
- Referent angefragt -

Nürnberg, 2. Mai 2014

Planungsverband Region Nürnberg  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister  
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 67

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 122/2014

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 40 (Teilfläche), 41 (Teilfläche), 47/2 (Teilfläche), 48, 48/1-2, 49, 49/1-3, 50, 51, 52, 53, 54, 54/1, 55, 56, 57, 58, 59, 59/1-7, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 (Teilfläche), 163, 163/1, 164, 165, 167, 168, 169, 169/1, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 und 383 (Teilfläche), alle Gemarkung Büchelberg; Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 09.04.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Büchelberg“, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderungssatzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Gunzenhausen – Bauverwaltung –, Zimmer 28 (II. Obergeschoss), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekannt-

machung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gunzenhausen oder dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 68

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 124/2014

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Erlass eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB für eine seniorengerechte Wohnanlage – mit Teilaufhebung des Altbebauungsplanes „Altenmuhr-Nord“ - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 9. April 2014 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Erlass eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB für eine seniorengerechte Wohnanlage – mit Teilaufhebung des Altbebauungsplanes „Altenmuhr-Nord“ beschlossen.

Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine seniorengerechte Wohnanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 225, Gemarkung Altenmuhr, geschaffen werden. Die Bauleitplanung ermöglicht eine sinnvolle Nachverdichtung und kann, sofern die immissionsrechtlichen Belange der benachbarten Bahnlinie berücksichtigt werden, die Realisierung qualitätsvoller Wohnungen in unmittelbarer Nähe zu zentralen Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde Muhr am See ermöglichen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit **von Montag, 26.05.2014 bis einschließlich Freitag, 27.06.2014** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 68

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 125/2014**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“  
in der Gemeinde Muhr am See**

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung am 9. April 2014 die Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung beschlossen und den Planentwurf des Ingenieurbüro Klos, Spalt in der vorliegenden Fassung vom März 2014 gebilligt.

Die Aufstellung der Erweiterung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Für die Erweiterung des Bebauungsplanes wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Hierzu liegen die Planunterlagen mit Begründung in der Zeit von **Montag, 26.05.2014 bis einschließlich Freitag, 27.06.2014** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 69

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld – Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld, sowie Rücknahme ausgewiesener Wohnbauflächen in den Ortsteilen Ramsberg und Stirn**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 18.03.2014 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche „Fränkisches Meer“ in der Gemarkung Pleinfeld auf den Grundstücken mit der Flur-Nr. 462, 462/1, 463, 464, 465, 473, 474 und 475, sowie die Rücknahme ausgewiesener Wohnbauflächen in den Ortsteilen Ramsberg (Grund-

stücke mit der Flur-Nr. 270, 271, 272, 273, 275 und 276, Gemarkung Ramsberg) und Stirn (Grundstücke mit der Flur-Nr. 62/2, 91, 92, 93 und 94, Gemarkung Stirn). Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 23.04.2014 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 30. April 2014

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 69

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen und im  
Landkreis Erlangen-Höchstadt für das  
Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.303.500 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.034.200 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 7.304.000 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Erlangen, 14. April 2014

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.05.2014 bis einschließlich 23.05.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 14. April 2014

Zweckverband  
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen  
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
gez.  
Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 70

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Ansbach  
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.299.880 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.421.200 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 1.117.680 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2013 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 1.975.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ansbach, 15. April 2014

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.975.000,00 € in § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 09.04.2014 Nr. 12.12 -1512 f – 2/14 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.05.2014 bis einschließlich 22.05.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 15. April 2014

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 71

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
"Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und  
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.232.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	128.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60%	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40%	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Erlangen, 15 April 2014

Zweckverband  
"Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf"  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.05.2014 bis einschließlich 23.05.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 15. April 2014

Zweckverband  
"Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf"  
gez.  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 72

**Haushaltssatzung 2014  
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach  
und im Landkreis Ansbach**

**Vom 10. Dezember 2013**

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl. S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl. S. 55), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g :**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.545.900,00 €
--------------------------------------	----------------

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.214.200,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2014 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ansbach, 10. Dezember 2013

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.05.2014 bis einschließlich 23.05.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 11. April 2014

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 73

### Haushaltssatzung 2014 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.132.275,34 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €.

##### § 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	1.019.568,34 € 0,00 €
--	--------------------------

festgesetzt.

##### § 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beanprucht.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Schwabach, 10. Dezember 2013

ZRF Mittelfranken Süd  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat  
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.05.2014 bis einschließlich 23.05.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd, Königsplatz 1, 91126 Schwabach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 10. April 2014

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Mittelfranken Süd, ZRF  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat  
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 74

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungszweckverband – ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2013 (Mittelfr. Amtsblatt S. 46)**

Vom 16. April 2014

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 2014, Nr. 10-2281 folgende Satzung:

Art. 1

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ermittlung der Feuerwehreinsatzzahlen ist die zur Ermittlung des Fachdienstschlüssels nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 354) in der jeweils geltenden Fassung im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle ausgewertete Gesamt-

zahl der Feuerwehreinsätze mit Einsatzort im Bereich des jeweiligen Verbandsmitglieds zugrunde zu legen; Einsätze von Ersthelfergruppen bleiben dabei unberücksichtigt. Maßgeblich ist das dem jeweiligen Haushaltsjahr um zwei Jahre vorausgehende Jahr. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 21. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 31. März 2014 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 7. April 2014 unter Nr. 10-2281 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 16. April 2014

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
Lindl  
Stadtdirektor  
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 75

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
49. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2014, 74,98 €

Art.-Nr. 66351049

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Abteilungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden

120. Aktualisierungslieferung, April 2014, 72,64 €

Art.-Nr. 66341120

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

188. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. März 2014, 83,48 €

Art.-Nr. 66190188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

#### Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Kommentar

Sonder-Aktualisierung

19,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Molodovsky/Famers/Kraus

#### Bayerische Bauordnung

Kommentar

Sonder-Aktualisierung

19,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schleicher/Faber

#### Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

141. Aktualisierung, Stand Februar 2014, 100,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftenensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht  
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
151. Aktualisierungslieferung, März 2014, 96,56 €

Art.-Nr. 66237151

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner Bofinger, fortgeführt von Ministerialrat a. D. Dr. Udo Degener-Hencke, vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Oberregierungsrat Dr. Vitus Gamperl, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Kaufmännischer Leiter des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Ministerialrat Ferdinand Rau, Bundesministerium für Gesundheit, Dipl.-Betriebswirt (FH) Nils Söhnle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerialrat a. D. Karl Heinz Tuschen

52. Nachlieferung, März 2014, 186 Seiten, 34,10 €

Gesamtwerk: 2064 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Hesse

**Erschließungsbeitrag**

32. Aktualisierung, Stand Dezember 2013, 61,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

55. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. März 2014, 95,04 €

Art.-Nr. 67075055

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Praktikerhandbuch

121. Aktualisierung, Stand: Januar 2014, 89,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

108. Aktualisierung, Stand Januar 2014, 102,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

94. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Februar 2014, 62,64 €

Art. 66186094

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

52. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Februar 2014, 115,27 €

Art.-Nr. 66353052

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

**Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

122. Aktualisierung, Stand Februar 2014, 104,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

**Straßenverkehrsrecht**

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

108. Aktualisierung, Stand April 2014, 66,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

**Sozialgesetzbuch II****Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

86. Aktualisierung, Stand März 2014, 111,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 75